

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Auswirkungen und Konsequenzen der Insolvenz der SIGNA Prime Selection AG und anderer Unternehmen der SIGNA-Gruppe auf die Landesbank Hessen-Thüringen und den Freistaat Thüringen

Wie überregionalen Presseveröffentlichungen beispielsweise bei Bloomberg oder dem Handelsblatt zum Jahreswechsel zu entnehmen war, soll sich das SIGNA-Kredit-Engagement der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) auf einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag belaufen. Die Helaba ist nach den öffentlich zugänglichen Informationen unter anderem bei der Finanzierung von vier Immobilien der inzwischen insolventen SIGNA Prime Selection AG engagiert.

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Insolvenzen in der SIGNA-Gruppe wurde auch über ein zeitlich sehr begrenztes Engagement für die Finanzierung des Elbtowers in der Hansestadt Hamburg berichtet. Vor dem Hintergrund des bekannten Geschäftsmodells des SIGNA-Eigentümers und der aktuellen Entwicklungen der SIGNA-Firmengruppe stellen sich eine Reihe von Fragen zu Auswirkungen und Konsequenzen auf die Helaba und den Freistaat Thüringen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/5634** vom 31. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2024 beantwortet:

1. Stimmt die Information der öffentlichen Berichterstattung, dass die Helaba einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag an Krediten für Firmen der SIGNA-Gruppe ausgereicht hat?
2. Wenn Frage 1 zutrifft: Welches Kreditengagement ist die Helaba bei Firmen der SIGNA-Gruppe eingegangen (bitte nach Jahreszahl, Objekt und Kreditbetrag aufschlüsseln)?
3. Welche Sicherheiten sind für die Kredite hinterlegt und wie sind die ursprünglich vereinbarten Tilgungszeiträume bemessen?
4. Welche Rolle spielte bei der Kreditvergabe die Prüfung des Geschäftsmodells des SIGNA-Eigentümers über die üblichen Verfahren hinaus wie KYC (Know Your Customer) und PEP-Status (Political Exposed Person)?
5. Steht das Kreditengagement der Helaba auch mit der Immobilie in der Stadt Erfurt, Anger 1 - Sitz der Galeria-Filiale, in Verbindung und wenn ja, welchen Einfluss kann die Helaba auf die zukünftige Verwertung dieser Immobilie nehmen?

6. Welche Entsprechung erfuhren die Grundsätze im Leitbild der Helaba vom "wertebasierten Bankgeschäft" und vom "ehrlichen Erfolg" bei dem kurzzeitigen Engagement der Helaba bei der Errichtung des Elbtowers in der Hansestadt Hamburg?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Vergabe von Krediten an die SIGNA-Gruppe?

Antwort zu den Fragen 1 bis 7:

Unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen in der Antwort der Landesregierung (Drucksache 7/674) zur Kleinen Anfrage 7/411 wird mitgeteilt:

Das parlamentarische Fragerecht dient der Kontrolle der Landesregierung. Daher kann es sich auch nur auf Angelegenheiten beziehen, für welche die Landesregierung die Verantwortung trägt.

Die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Freistaat Thüringen ist einer ihrer Träger mit einem Anteil von 4,05 Prozent. Das Finanzministerium verwaltet diese Beteiligung für den Freistaat und übt daneben in Kooperation mit dem zuständigen Ministerium in Hessen die Staatsaufsicht über die Helaba aus.

Die Fragen 1 bis 7 beziehen sich auf Einzelheiten eines vermuteten Kreditengagements der Helaba. Die angefragten geschäftspolitischen Maßnahmen der Bank fallen weder in die Verantwortung des Landes als Mitträger der Bank noch als Staatsaufsicht. Als Staatsaufsicht unterliegt das Finanzministerium zudem der besonderen Verschwiegenheitspflicht nach § 27 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 8 Thüringer Sparkassengesetz.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Beantwortung von Fragen mit Bezug auf bestimmte Geschäftsvorfälle bei der Bank zudem schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstünden (Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen), die durch die Wahrung des Bankgeheimnisses zu berücksichtigen sind. Darunter fiel bereits eine Bestätigung, dass zwischen der Bank und der angesprochenen Gruppe überhaupt ein Kreditverhältnis bestünde. Die Mitglieder der Gremien der Helaba unterliegen zudem einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht gemäß § 7 Abs. 3 der Helaba-Satzung.

8. Welche Konsequenzen sind aus Sicht der Landesregierung aus der Insolvenz von erheblichen Teilen der SIGNA-Gruppe für die zukünftigen Kreditvergaben durch die Helaba zu ziehen und mit welcher Begründung?

Antwort:

Zunächst wird auf die oben genannte Antwort verwiesen, dass die Landesregierung noch nicht einmal Angaben darüber machen darf, ob die Helaba überhaupt eine Geschäftsbeziehung zur angesprochenen Unternehmensgruppe unterhält.

Grundsätzlich kann gesagt werden: Bei Kreditvergaben sowie den dafür zugrunde liegenden Prozessen handelt es sich um eine Angelegenheit der Bank und ihrer Gremien. Die Landesregierung als solche ist hiermit nicht befasst. Losgelöst davon ist die Insolvenz einzelner Kreditnehmer ein systemimmanentes Risiko des Kreditgeschäfts jeder Bank.

9. Sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit für die Fortentwicklung des Leitbilds der Helaba und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Leitbild der Helaba hat stets dem Wandel der Zeit Rechnung zu tragen und wird daher von der Bank bei Bedarf auf eine eventuelle Fortentwicklung geprüft.

10. Welche möglichen Parallelen sieht die Landesregierung bei den Ursachen für den Ausfall von Kreditrückzahlungen bei der nun eingetretenen Insolvenz der SIGNA-Gruppe zur Insolvenz der Greensill Bank AG, insbesondere was die Gründlichkeit der Bewertung von Geschäftsmodellen anbelangt?

Antwort:

Zunächst wird auf die oben genannte Antwort verwiesen, dass die Landesregierung noch nicht einmal Angaben darüber machen darf, ob die Helaba überhaupt eine Geschäftsbeziehung zur angesprochenen Unternehmensgruppe unterhält.

Losgelöst davon sieht die Landesregierung sich auch nicht dazu berufen, hier eventuelle Parallelen bezüglich von Ursachen für den Ausfall von Kreditrückzahlungen zu suchen. Zum Grad der Gründlichkeit der Bewertung von Geschäftsmodellen der beiden genannten Unternehmen durch Dritte liegen der Landesregierung darüber hinaus keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Konsequenzen sollte die aktuelle Insolvenz eines bedeutenden Kreditnehmers auf die Qualifizierung der Entscheidungsstrukturen und der Entscheider selbst in der Helaba haben?

Antwort:

Es wird zunächst auf die oben genannte Antwort verwiesen, dass die Landesregierung noch nicht einmal Angaben darüber machen darf, ob die Helaba überhaupt eine Geschäftsbeziehung zur angesprochenen Unternehmensgruppe unterhält.

Losgelöst davon ist - wie bereits oben angemerkt - die Insolvenz einzelner Kreditnehmer erst einmal ein systemimmanentes Risiko des Kreditgeschäfts jeder Bank. Darüber hinaus hat die Landesregierung keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht in ausreichendem Umfang Qualifizierungsmaßnahmen auf allen Ebenen der Bank angeboten und wahrgenommen würden.

12. Welche Auswirkungen hat der Ausfall eines Kreditnehmers der Helaba in der Dimension wie aktuell bei der SIGNA-Gruppe für die Schulung von Mitgliedern in den Aufsichtsgremien der Helaba von Thüringer Seite?

Antwort:

Es wird zunächst auf die oben genannte Antwort verwiesen, dass die Landesregierung noch nicht einmal Angaben darüber machen darf, ob die Helaba überhaupt eine Geschäftsbeziehung zur angesprochenen Unternehmensgruppe unterhält.

Losgelöst davon wird allgemein darauf hingewiesen, dass der Eintritt eines "Ausfalls" nicht gleichbedeutend damit ist, dass eine Bank die entsprechende Kreditsumme nicht zurückbezahlt erhält. So kann eine Bank beispielsweise aus der Verwertung von Sicherheiten noch Erlöse erzielen, die im günstigsten Fall den Ausfall vollständig ausgleichen.

Die Schulung von Gremienmitgliedern der Helaba - unabhängig davon, von wem sie entsendet wurden - ist zuvörderst Aufgabe der Bank und nicht der Landesregierung. § 25d Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz verlangt, dass die Mitglieder des Aufsichtsgremiums einer Bank unter anderem die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen. Um diese Sachkunde, welche bei der Bestellung durch die Bankaufsichtsbehörden geprüft wird, fortlaufend aufrecht zu erhalten, bietet die Helaba ihren Gremienmitglieder mehrere interne Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr an. Die Gremienmitglieder werden auch regelmäßig nach eigenen Themenvorschlägen befragt.

13. Welche strategische Zielstellung verbindet sich für die Landesregierung mit der Beteiligung an der Helaba in Zukunft und wird diese Zielstellung möglicherweise aus aktuellem Anlass einer Überprüfung unterzogen, wenn ja, welcher, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die strategische Zielstellung des Freistaats als Mitträger der Helaba wurde im Jahr 2000 beim Beitritt der beiden Länder Hessen und Thüringen als Mitträger treffend formuliert: Die beiden Länder halten es für geboten, ihrem Interesse am Fortbestand und der weiteren Entwicklung der Sparkassenorganisation auch durch die Übernahme unmittelbarer Trägerverantwortung für die Helaba als Sparkassenzentralbank, als Kommunalbank und als Staatsbank Ausdruck zu geben. Diese Maßgaben sind weiterhin gültig. Weiterhin dient die Beteiligung des Freistaats auch dazu, den Zwei-Länder-Charakter der Bank zu bekräftigen. Denn ansonsten wäre neben der Sparkassenorganisation nur noch Hessen als Gebietskörperschaft an der Bank beteiligt. Ungeachtet der Beteiligungsquote des Freistaats in Höhe von 4,05 Prozent können bestimmte strategische Entscheidungen der Helaba nur mit Zustimmung Thüringens getroffen werden.

Diese Zielstellungen sind weiterhin valide.

Taubert
Ministerin